

Sicheres Fahren im Stadtverkehr

Stadtverkehr – worauf muss ich achten?

Grundsätzlich sind Fahrten auch mit lof Fahrzeugen im Stadtverkehr zulässig. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Routen sorgfältig planen, keine Umwege in der Stadt
- Nur Fahrten, die dringend notwendig sind durch die Stadt. Dazu gehören beispielsweise:
 - o Transportfahrten mit Zielen in der Stadt
 - o Unterweisungsfahrten für Lehrlinge, um das sichere Fahren im Stadtverkehr zu erlernen
 - o Besorgungsfahrten (Kauf von Bedarfsgütern für den Betrieb)
 - o zugehörigen Leerfahrten
- Für etwaige Kontrollen durch die Polizei sollte das Fahrziel und der Fahrzweck glaubwürdig und nachvollziehbar angegeben werden können

Grundsätze:

Im Straßenverkehr müssen alle gesetzlichen Regelungen und Vorgaben eingehalten werden! Schon im eigenen Interesse müssen alle Landwirte, Lohnunternehmer, Einsatzleiter etc. Sorge dafür tragen, dass z. B. die Fahrer über den nötigen Führerschein verfügen und Geschwindigkeits- bzw. Gewichtsbeschränkungen eingehalten werden.

- Entsprechender Führerschein (T,L, C oder CE)
- Ladungssicherung ist zu gewährleisten (so, dass nichts auf die Fahrbahn geraten kann, dazu gehören auch Schmutz, der z.B. vom Radkasten fallen könnte!): Abdeckung, reduzierte Fahrgeschwindigkeit, ...
- Eventuelle Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich zu beseitigen! Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle mit entsprechender Beschilderung bzw. einem Warndreieck zu sichern
- Ausrüstung: Warndreieck, ggf. Warnleuchte, Verbandskasten (Ablaufdatum!), Warnweste
- Beleuchtungseinrichtungen müssen funktionieren und sind sauber zu halten
- Es ist darauf zu achten, dass nur Fahrten zu lof-Zwecken privilegiert sind!
Fahrten zu lof-Zwecken sind im wesentlichen Fahrten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern und gewonnenen Erzeugnissen.
Sollten die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist auf folgendes zu achten:
 - o Werden nicht nur begünstigte lof-Zwecke verfolgt, dann Steuerpflicht bei der Kraftfahrzeugsteuer (mindestens für einen Monat)
 - o Führerschein L und T nur für lof Zwecke -> andernfalls C/CE
 - o Agrardieselmückvergütung nur bei Vorliegen von lof-Zwecken

Bei Versammlungen sollten die Fahrer in jedem Falle das geltende Alkoholverbot einhalten, saubere Kleidung tragen und bei etwaigen Fahrzeugkontrollen kooperativ mit der vor Ort tätigen Polizei zusammenarbeiten.

Ergänzende Hinweise aus dem Fahrerknigge der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e. V.:

- Fahrgeschwindigkeit innerorts freiwillig maximal 30 km/h!
- in Tempo-30-Zonen und innerhalb von Siedlungen, besonders an Schulen, an Kindergärten oder an Kinderspielplätzen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit noch deutlich zu unterschreiten. (Die gefühlte Geschwindigkeit ist höher!)
- Schul- und Linienbusse haben absoluten Vorrang. Bei ein- und aussteigenden Personen unbedingt anhalten und warten! Auf Radfahrer und Fußgänger besonders Rücksicht nehmen.

Für weiterführende Hinweise, beachten Sie bitte den Fahrerknigge der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e. V. (Anlage).